

1. Name, Sitz, Zweck

Name, Sitz	Art. 1 Unter dem Namen «Pfadi Meggen» besteht ein gemeinnütziger, nicht gewinnorientierter Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Meggen LU.
Verbandszugehörigkeit	Art.2 ¹ Der Verein bzw. die Abteilung ist eine rechtlich selbständige Unterorganisation der Pfadibewegung Schweiz (PBS) sowie der Pfadi Luzern, die mehrere Altersstufen umfasst. Deren Satzungen und Reglemente finden ergänzend Anwendung. ² Die Abteilung bzw. ihre Mitglieder und Organe gehören folgenden Verein an: <ul style="list-style-type: none">• Pfadibewegung Schweiz (PBS)• Pfadi Luzern• Corps Sonnenberg Die Abteilung arbeitet nach den Richtlinien dieser Verbände und anerkennt deren Satzungen und Statuten als verbindlich.

2. Mitgliedschaft

Gliederung	Art. 4 ¹ Die Abteilung gliedert sich wie folgt in Stufen und Einheiten gemäss dem Stufenprofil der PBS: <ul style="list-style-type: none">• Biberstufe Kindergarten – 1. Klasse• Wolfstufe 2. – 4. Klasse• Pfadistufe 5. – 8. Klasse• Piostufe 9. – 10. Klasse• Rover Leiter, Ex-Leiter ² Jede Stufe sorgt für Aktivitäten, die der ganzheitlichen Entwicklung des betreffenden Alters und Geschlechtes angepasst und auf die Grundlagen der PBS ausgerichtet sind. ¹
Mitglieder	Art. 5 ¹ Aktivmitglieder sind die Kinder und Jugendlichen in den verschiedenen Einheiten der Abteilung gemäss dem Bestandsverzeichnis ² , sowie die Leitenden, wobei letztere von der Jahresbeitragspflicht ausgenommen sind. ² Die Mitgliedschaft steht allen Kindern ab Kindergarten und allen Jugendlichen offen. ³ Das Einzugsgebiet umfasst die Gemeinde Meggen. ⁴ Die Mitglieder erwerben gleichzeitig die Mitgliedschaft der Pfadi Luzern, des Corps und der PBS. ³

¹ Zum Ganzen Reglement über Aufgaben und Organisation der Abteilung (Hiernach: Abt. Regl. PBS Abteilungsreglement der PBS), Ziff. 1, Gliederung der Abteilung.

² Als Bestandsverzeichnis gelten die erfassten Mitglieder in der Midata.

³ Art. 5 Ziff. 1 der Statuten der PBS vom 24.5.1987 (hiernach: Stat. PBS) und Ziff. 1 Abt. Regl. PBS.

Aufnahme

Art. 6

¹ Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich an das Sekretariat für Jugendliche und bis zum 16. Lebensjahr durch eine innehabende Person der elterlichen Sorge. Das Sekretariat befindet über die Aufnahme.

Austritt Ausschluss

Art. 7 ⁴

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

² Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung an das Sekretariat, wobei die Mitgliedschaftsverpflichtungen des laufenden Jahres (wie der Jahresbeitrag) noch zu erfüllen sind.⁵ Bei Kindern und Jugendlichen bis zum 16. Lebensjahr muss eine innehabende Person der elterlichen Sorge die Austrittserklärung mitunterzeichnen.

³ Der Vereinsvorstand kann ein Mitglied von einem Amt entheben oder aus dem Verein ausschliessen. Beispiele für Ausschlussgründe können sein: Untragbare Verfehlungen gegenüber Vereinsmitgliedern, langandauerndes unentschuldigtes Fernbleiben von Aktivitäten, Nichtleisten von geschuldeten Beiträgen usw.). Gegen einen Ausschluss kann innert 2 Wochen seit der schriftlichen Bekanntgabe bei der nächsthöheren Instanz (1. Instanz: Vorstand des Corps/ 2. Instanz: Kantonaler Vorstand / 3. Instanz: Bundesvorstand bzw. die Verbandsleitung der PBS) rekuriert werden. Jeder Ausschluss muss unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit, -frist und -instanz schriftlich mitgeteilt werden. Die Begründung kann auch mündlich erfolgen. In letzter Instanz entscheidet der Bundesvorstand bzw. die Verbandsleitung der PBS. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

3. Abteilung

Aufgaben und Organisation

Art. 8

¹ Bezüglich Aufgaben, Organisation und Verantwortlichkeiten sind die Statuten der PBS, des Kantonalen Vorstands, das Abteilungsreglement der PBS und weitere von der PBS und der Pfadi Luzern erlassenen Weisungen einzuhalten.

² Die Abteilung ist dem Kantonalverband und der PBS gegenüber für die Beachtung der Zielsetzungen und die Anwendung der Pfadimethoden in allen Aktivitäten in der Abteilung verantwortlich (vgl. Art. 11 PBS-Statuten). Zu den Aufgaben der Abteilung gehören insbesondere:

- a) die Planung und Durchführung des Programms, das den Grundlagen der PBS entspricht,
- b) das Sicherstellen der Ausbildung der Leiterinnen und Leiter gemäss Ausbildungsmodell der PBS,
- c) die Beratung und Betreuung der Leiterinnen und Leiter,
- d) die Mitgliederwerbung und Nachwuchsförderung von Leiterinnen und Leitern,
- e) die Pflege von Kontakten innerhalb der Abteilung und nach aussen,
- f) die Orientierung der Mitglieder über das Leben in der Abteilung (Aktivitäten verschiedener Einheiten, Stufen usw.), sowie über

⁴ Art. 6 der Statuten der Pfadi Luzern (hiernach: Stat. Pfadi Luzern): Art. 9 Stat. PBS.

⁵ Art. 70 ABS. 2 ZGB.

- Mitteilungen und Angebote des Kantonalverbandes und der Bundesebene,
- g) das Eintreten für Anliegen der Jugend auf Quartier- und Gemeindeebene,
 - h) die Öffentlichkeitsarbeit auf Quartier- und Gemeindeebene,
 - i) die zuverlässige Erledigung administrativer Arbeiten, d.h. besonders das Führen eines Mitgliederverzeichnisses, die Verwaltung der Abteilungsfinanzen, des Abteilungsmaterials und allfälliger Pfadiheime, sowie die Führung einer Bekleidungsstelle,
 - j) die Zusammenarbeit mit dem Kantonalverband und der PBS,
 - k) die Auswertung der eigenen Arbeit.⁶

Gemischte Abteilungen

Art. 9

¹ Die Abteilungen sind entweder in Bezug auf die Geschlechter der Mitglieder gemischt oder nicht gemischt. Eine Abteilung wird als gemischt bezeichnet, wenn sie auf der Wolfs- oder Pfadistufe Knaben- und Mädcheneinheiten oder koedukative Einheiten (Knaben und Mädchen gehören der gleichen Einheit an) führt. Bei nicht gemischten Abteilungen kann die Biber-, Pio- und Roverstufe trotzdem gemischt sein.

² Wo Mädchen und Knaben der gleichen Stufe angehören, muss gewährleistet sein, dass alle Aktivitäten beiden Geschlechtern gerecht werden und dass die Einheit von entsprechend ausgebildeten Leiterinnen und Leitern gemeinsam geleitet wird.⁷

4. Organe und Organisation

Organe

Art. 10

¹ Die Organe der Abteilung sind:

- die Vereinsversammlung genannt die Delegiertenversammlung (DV)
- der Vereinsvorstand mit den Abteilungsleitern
- die Revisionsstelle

² Bei der Zusammensetzung aller Organe ist auf eine ausreichende Vertretung beider Geschlechter zu achten.

³ Sämtliche Mitglieder des Vereins und dessen Organe sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Entschädigungen für besondere Aufwendungen bleiben vorenthalten. Solche werden jedoch nur durch Vorstandsbeschluss anerkannt.

Delegiertenversammlung (DV)

Ordentliche

Art. 11

¹ Die DV ist das oberste Organ und Vereinsversammlung im Sinn von Art. 64 ZGB.

² Die ordentliche DV wird einmal jährlich einberufen.

Ausserordentliche DV

Art. 12

Eine ausserordentliche DV wird einberufen, wenn dies ein Fünftel der Delegierten oder ein Fünftel der Mitglieder verlangen.⁸

⁶ vgl. zum Ganzen Abt. Regl. PBS, Ziff. 1, Verantwortung und Aufgaben.

⁷ Abt. Regl. PBS, Ziff. 1, Gliederung der Abteilung.

⁸ Art. 64 Abs. 3 ZGB

Zusammensetzung	<p>Art. 13 ¹ Die DV setzt sich je zwei Delegierten der Einheit (Biber, Wölfe, Pfadi, Pios, Rover) und dem Abteilungsleiter /der Abteilungsleiterin zusammen.</p> <p>³ Die DV wird durch die Abteilungsleiter des Vorstandes geleitet.</p>
Delegierte	<p>Art. 14 Jede Einheit (Biber, Wölfe, Pfadis, Pios, Rover) hat Anspruch auf zwei Delegierte (Stufenleiter ausgenommen, da sie im Vorstand sind)</p>
Stimmrecht	<p>Art. 15 Jede/r Delegierte hat eine Stimme. Delegierte können sich durch eine andere Delegierte / einen anderen Delegierten vertreten lassen.</p>
Beschlussfassung	<p>Art. 16 ¹ Die DV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied verfügt über eine Stimme. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfachem Mehr. Einen notwendigen Stichentscheid fällen die Abteilungsleitenden.</p> <p>² Für Statutenänderungen bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die das Traktandum leitende Vorsitzende. Bei Beschlüssen werden Enthaltungen bei der Berechnung des notwendigen Mehrs nicht berücksichtigt.</p> <p>³ Ein Fünftel der Stimmberechtigten können eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.</p> <p>⁴ Zur Vermeidung von ausserordentlichen DV kann der Vorstand den Delegierten Fragen, die in die Kompetenz der DV fallen, schriftlich vorlegen. Wenn der gestellte Antrag die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint, gilt er als genehmigt. Der Vereinsvorstand hat sicherzustellen, dass die Stimmabgabe unter Einhaltung der Kriterien zur Zusammensetzung der Delegationen erfolgt.</p>
Befugnisse Wahlen	<p>Art. 17 Die DV wählt auf eine Amtsdauer von zwei Jahren, wobei keine Amtszeitbeschränkung besteht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Abteilungsleiterin / den Abteilungsleiter, - die Mitglieder des Vorstandes (insb. Kassierin / Kassier), - eine Person als Mitglieder der Revisionsstelle
Kompetenzen	<p>Art. 18 Die DV beschliesst über</p> <ul style="list-style-type: none"> - alle Anträge, die auf der Tagesordnung stehen, - den Jahresbericht (auf Antrag Präsidium/AL), - die Jahresrechnung und den Voranschlag (auf Antrag der Kassiererin/des Kassiers), - die Erteilung der Décharge an den Vereinsvorstand - die Festsetzung der Mitgliederbeiträge, - Statutenänderungen, - Rekurse gegen einen Ausschluss, - das Heimreglement, - die Auflösung der Abteilung.⁹

⁹ Art. 65 Abs. 1 und Art. 76 ZGB.

Einberufung Anträge	<p>Art. 19</p> <p>¹ Eine Einladung mit Traktandenliste, Jahresberichten, Jahresrechnung und Voranschlag wird den Delegierten mindestens 20 Tage vor der DV schriftlich oder elektronisch zugestellt.</p> <p>² Zu traktandierten Geschäften können Ergänzungsanträge an der DV ohne Voranmeldung gestellt werden. Sonstige Anträge sind mindestens 14 Tage vor der DV schriftlich an den Vorstand einzureichen. Den Delegierten sind diese Anträge 10 Tage vor der DV zuzustellen.</p>
Leitung	<p>Art. 20</p> <p>¹ Die Abteilungsleitung des Vorstandes leitet nach gegenseitiger Absprache gemeinsam die DV. Sind sie von einem Traktandum persönlich betroffen, so übergeben sie die Leitung einer neutralen Drittperson (Tagespräsidium).</p> <p>² Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt, welches jeweils zu Beginn der nächsten DV zu genehmigen ist.</p>
Vorstand / Abteilungskomitee¹⁰	
Zusammen- setzung	<p>Art. 21</p> <p>¹ Der Vorstand besteht aus mindestens einem/einer Abteilungsleiter*in, den Stufenleitern und dem Abteilungskassier. Der Vorstand umfasst in der Regel 5-15 Personen.</p>
Konstitution	<p>Art. 22</p> <p>Die Abteilungsleitung und der Abteilungskassier des Vorstandes werden auf Vorschlag der Abteilungsleiterin / Abteilungsleiter durch die DV gewählt. Die Stufenleiter werden in jeder Stufe selbstständig gewählt.</p>
Amts-dauer	<p>Art. 23</p> <p>Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.</p>
Einberufung Sitzungen	<p>Art. 24</p> <p>¹ Es wird von den Abteilungsleitern mindestens zwei Mal jährlich, nach Bedarf auch häufiger oder auf Wunsch von drei Mitgliedern einberufen.</p> <p>² Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.</p>
Aufgaben	<p>Art. 25</p> <p>¹ Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Der Vorstand unterstützt und fördert die Abteilung, lässt den Leitenden jedoch volle Freiheit in der Pfadiarbeit. b) Der Vorstand vernetzt die in der Abteilung vorhandenen Betreuungsrollen (AL, Coach, APV) untereinander und unterstützt den Aufbau von gegenseitigem Verständnis. c) Entlastung der Leitenden in der Verwaltungsarbeit und Übernahme von administrativen Aufgaben nach Bedarf. d) Unterstützung der Leitenden bei der Pflege der Beziehungen zu den Behörden, der Presse und der Öffentlichkeit nach Bedarf.

¹⁰ Notwendig ist ein Vorstand gemäss Art. 69 ZGB, Abt. PBS, Ziff. 2, Abteilungskomitee; «Vorzugsweise bildet das Abteilungskomitee den Vorstand (nach Art. 60ff ZGB). Es empfiehlt sich, dass die Abteilungsleitung keine offizielle Funktion (Präsident, Kassier, Aktuar) des Vorstandes übernimmt.»

- e) Der Vorstand informiert sich laufend über Tätigkeiten in den Einheiten.
- f) Der Vorstand beruft die DV ein und bereitet diese vor.
- g) Der Vorstand gestaltet das Rechnungswesen der Abteilung aus.¹¹

c) Revision

Art. 26

Als Kontrollstelle der Abteilung wirkt mindestens eine Person in der Rechnungsrevision, die für zwei Jahre gewählt wird. Sie prüft die Jahresrechnung und erstatten der DV schriftlichen Bericht mit der Empfehlung zur Annahme (mit oder ohne Einschränkungen) oder zur Rückweisung der Jahresrechnung.¹²

Leitende/Leitungsteam¹³

Zusammensetzung Art. 27

In gemischten Abteilungen müssen beide Geschlechter angemessen vertreten sein. Es ist eine nach partnerschaftlichen Grundsätzen gestaltete Leitung der Abteilung anzustreben.

Aufgaben

Art. 28

Die Mitglieder aller Leitungsteams tragen gemeinsam die Gesamtverantwortung für die Abteilung. Für die Koordination der Arbeit ist der Abteilungsleitung zuständig. Die Leitenden haben insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) sie beraten alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung und entscheiden über diese, unter Vorbehalt der statuarischen Entscheidungen der übrigen Organe,
- b) sie legen die Schwerpunkte für die Tätigkeiten der Abteilung fest und sorgt für den erzieherischen Wert der Aktivitäten in den Einheiten,
- c) sie sorgen dafür, dass möglichst viele Mitglieder der Abteilung die ihrer persönlichen Entwicklung entsprechende Pfadlaufbahn durchlaufen. Sie lassen sich dabei von den Stufenprofilen der PBS leiten,
- d) planen die Ausbildung auf Abteilungsebene und sind dafür besorgt, dass alle Leitenden die ihrer Aufgabe entsprechende Aus- und Weiterbildungen erhalten,
- e) pflegen die Kontakte gegen aussen, d.h. besonders zu den Eltern und zu anderen Jugendorganisationen am Ort und zur Lokalpresse.

Aufgaben der Stufenleitung

Art. 29

Die Stufenleitungen nehmen namentlich folgende Aufgaben wahr:

- a) Organisieren sämtliche Stufenaktivitäten.
- b) Verantwortlich für Ablauf und Qualität der Übungen ihrer Stufe.
- c) Vertreten die Anliegen der Stufen.
- d) Verantwortlich für Aus- und Weiterbildungen der Leitenden ihrer Stufe.
- e) Halten die Mitgliederliste der Stufe auf Midata aktuell und passen sie bei Bedarf an.

¹¹ Art. 69a ZGB. Bei der Ausgestaltung des Rechnungswesens, sind die Vorgaben an den Kassier gemeint, wie z.B. der Kontenplan aussehen muss, oder welche Verrechnungsgrundsätze zu befolgen sind.

¹² Art. 69b ZGB.

¹³ vgl. Abt. Regl. PBS, Ziff 2, Abteilungsleitung.

Abteilungsleitung¹⁴

AbteilungsleiterIn **Art. 30**

¹ Die Abteilung / der Verein hat mindestens eine Abteilungsleiterin oder einen Abteilungsleiter.

Wahl/Ernennung **Art. 31**

¹ Ein Abteilungsleiter oder eine Abteilungsleiterin wird durch die Vereinssammlung / DV gewählt.

² Der Abteilungsleiter bzw. die Abteilungsleiterin muss volljährig sein. Bei der oberen Altersgrenze ist dem Grundsatz «Junge führen Junge» Rechnung zu tragen.

Aufgaben

Art. 32

¹ Die Abteilungsleiter obliegen folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Er/sie sorgt für eine gute Führung/Leitung aller Einheiten.
- b) Er/sie ist dafür besorgt, dass die Leitenden gut ausgebildet werden und eine ihrer Aufgaben entsprechenden Aus- und Weiterbildung erhalten. Ihm/Ihr obliegt die Planung der Ausbildung auf Abteilungsebene.
- c) Er/sie koordiniert die Arbeit der Leitenden und leitet deren Sitzungen.
- d) Er/sie vertritt die Abteilung nach aussen, d.h. besonders gegenüber den Eltern, dem Corps, der Pfadi Luzern, der PBS, der Pfarrei, den Behörden und der Öffentlichkeit.
- e) Er/sie wird für seine/ihre Aufgaben gemäss Ausbildungsmodell der PBS ausgebildet.
- f) Bei Schwierigkeiten, die der Abteilungsleiter/ die Abteilungsleiterin auch in Zusammenarbeit mit den Leitenden oder dem Vorstand nicht zu lösen vermag, stehen ihm verschiedene Betreuende, in erster Linie der/die Coach zur Verfügung. Kann keine Lösung gefunden werden, wendet er/sie sich an den Corps oder den Kantonalverband.
- g) Er/sie ist verantwortlich für eine angemessene Verwaltung der Abteilung.
- h) Er/sie ist verantwortlich, einen geeigneten Rahmen für die sinnvolle Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Sinne des Zweckartikels in den Statuten der PBS und des Stufenprofils zu bieten.
- i) Er/sie hält Kontakt zum APV aufrecht.
- j) Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin kann sich vorbehalten, die Entscheidungen der Leitenden nicht durchzusetzen, wenn er oder sie die Folgen nicht verantworten können, Das Corps muss über solche Vorkommnisse umgehend informiert werden.
- k) Er/sie entscheidet über sofortige Amtsenthebung von Stufenverantwortlichen und Leitenden in begründeten Fällen. Der Enthebungsentscheid ist schriftlich mitzuteilen und die betroffene Person kann innert zwei Wochen nach Erhalt des Schreibens beim Vereinsvorstand Rekurs einlegen. Dieser Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

Zeichnungs- berechtigung

Art. 33

Die Abteilungsleitung verpflichtet die Abteilung durch ihre/seine Unterschrift.

¹⁴ vgl. zum ganzen Abschnitt Abt. Regl. PBS, Ziff. 2, Abteilungsleiterin und Abteilungsleiter.

5. Verwaltung

a) Allgemeine Verwaltungsaufgaben¹⁵

Delegation

Art. 34

¹ Da die Hauptaufgabe eines Abteilungsleiters oder einer Abteilungsleiterin in der animatorischen Führung der Abteilung liegt, soll sie so wenig wie möglich von der eigenen Zeit und Arbeitskraft in administrative Aufgaben investieren. Er/sie zieht hierfür geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei (Leiterinnen und Leiter, Rover, Ehemalige, Mitglieder Vorstands usw.).

² Die im Verwaltungsbereich tätigen (Sekretariat, Versicherungen, Kasse/Buchhaltung, Material, Bekleidung, Pfadiheim, Zeitung/Homepage/Presse) tätigen usw.) gehören zur Leitung der Abteilung oder zum Vereinsvorstand. Die Koordination der administrativen Aufgaben wird einer besonders verantwortlichen Person anvertraut.¹⁶

Sekretariat

Art. 35

Das Sekretariat führt ständig ein nachgeführtes Verzeichnis über die Mitglieder der Abteilung (Bestandesverzeichnis) und verfasst Protokolle.

Material

Art. 36

¹ Der/die sachkundige/r Materialverwalter/in ist verantwortlich für Pflege und Verwaltung des Abteilungsmaterials. Er/sie sorgt für eine ordnungsgemässe Kontrolle der Ein- und Ausgänge sowie für eine periodische Überholung des Materials.

³ Eigentümerin des Materials ist die Abteilung.

Bekleidungs- stelle/-börse

Art. 36

Die Abteilung sorgt in Zusammenarbeit mit Scout & Sport AG (hajk) für eine Bekleidungsstelle, welche abteilungsspezifische Kleidungsstücke, Pfadihemde, Abzeichen und Ausrüstungsgegenstände führt. Die Bekleidungsstelle kann auch als Kleiderbörse gebrauchte Pfadikleidung und Ausrüstungsgegenstände vermitteln. Es sind auch Drucksachen der PBS erhältlich.

² Der Verwalter/ die Verwalterin der Bekleidungsstelle führt eine ordnungsgemässe Buchhaltung. Regelmässig ist das Inventar zu erstellen. Das Verhältnis zwischen der Abteilungskasse und der Verwaltung der Bekleidungsstelle ist schriftlich geregelt.

Pfadiheim

Art. 37

Die Abteilung verfügt als Zentrum und Ausgangspunkt ihrer Aktivitäten über ein Pfadiheim oder andere geeignete Räumlichkeiten. Für den Kauf eines Heimes und dessen Unterhalt wird zweckmässigerweise eine von der Abteilung unabhängige Rechtspersönlichkeit (Verein oder Stiftung) gegründet, die das Heim der Abteilung zur Verfügung stellt.

¹⁵ vgl. zum ganzen Abschnitt Abt. Regl. PBS, Ziff. 6, Verwaltungsaufgaben.

¹⁶ Abt. Regl. PBS, Ziff.6: Für einen reibungslosen Pfadibetrieb müssen bestimmte minimale Voraussetzungen administrativer Art erfüllt sein. Da die Hauptaufgabe eines Abteilungsleiters oder einer Abteilungsleiterin in der animatorischen Führung der Abteilung liegt, soll sie so wenig wie möglich von der eigenen Zeit und Arbeitskraft in administrative Aufgaben investieren.

Abteilungszeitung/Website/Pressekontakt

Art. 38

¹ Die Abteilung gibt regelmässig ein Mitteilungsblatt (Print oder Online) heraus, welches Bekanntmachungen der Leitung vermittelt und Pfadi und Eltern über die Tätigkeiten der Abteilung orientiert. Ereignisse von allgemeinem Interesse werden der Lokalpresse gemeldet. Das Leitungsteam kann eine/n geeignete/n Mitarbeiter/in mit den Kontakten zur Presse beauftragen.

² Die Abteilung unterhält für die schnelle Publikation von Informationen als Ergänzung zum Mitteilungsblatt eine Abteilungsw Webseite. Die Webseite richtet sich neben den oben erwähnten Zielgruppen für das Mitteilungsblatt auch an aussenstehende Interessenten (wie z.B. potenzielle Neumitglieder bzw. ihre Eltern).

b) Finanzen/Mitgliederbeiträge/Zeichnungsrecht¹⁷

Kasse und Buchhaltung

Art. 39

¹ Der Kassier/die Kassierin führt eine geordnete Buchhaltung über Einnahmen und Ausgaben der Abteilung. Er/sie legt dem Vorstand und dem Leitungsteam jährlich eine abgeschlossene Rechnung vor, welche durch den Revisor geprüft und der DV zur Genehmigung unterbreitet wird. Die Rechnung gibt über den Rechnungverkehr und den Vermögensstand inklusive den von den Einheiten verwalteten Vermögensbestandteilen Aufschluss.

² Der Kassier / die Kassierin unterstützt bei der Ausarbeitung des Jahresbudgets. Er/ sie überprüft innerhalb der Abteilung regelmässig die Führung allfälliger Kassen. Diese Kassen gehören zum Abteilungsvermögen.

² Im Zahlungsverkehr verfügt die Kassiererin / der Kassierer Kassier oder die Kassiererin über Einzelunterschrift bis zu 500.00.

⁴ Die Abteilungskasse kommt für alle Auslagen, welche der Abteilung im Zusammenhang mit dem Abteilungsbetrieb entstehen, auf. Alle vorhandenen Mittel sind dauerhaft dem Zweck der Abteilung gewidmet.

⁵ Das Material aller Einheiten gehört zum Abteilungsvermögen.

Mitgliederbeitrag

Art. 40

¹ Die Mittel der Abteilung bestehen aus Barvermögen und Material und setzen sich aus Mitgliederbeiträgen, Erträgen von Aktionen der Abteilung und der einzelnen Stufen, Einnahmeüberschüssen aus Veranstaltungen und Lagern, allfällige Subventionen und Beiträge der Gemeinde/der Kirchgemeinde, Beiträgen von anderen öffentlichen und privaten Organisationen und freiwilligen Beiträgen zusammen. Austritt und Ausschluss eines Mitgliedes entbindet dieses nicht von seinen finanziellen Verpflichtungen im laufenden Jahr.

² Die Mitgliederbeiträge werden von der DV auf Vorschlag der Leitenden festgesetzt. Der Mitgliederbeitrag für die Abteilung wird jährlich ein verlangt und setzen sich aus dem eigentlichen Abteilungsbetrag, einem Versicherungsbeitrag sowie aus der Summe der an obere Verbände abzuliefernden Beträge zusammen. Für Geschwister kann der Jahresbeitrag herabsetzt werden. Die Leitenden können einzelne Mitglieder beim Vorliegen zureichender Gründe

¹⁷ Abt. Regl. PBS, Ziff. 5.

von der Beitragspflicht befreien. Die Abteilungsleiterin / der Abteilungsleiter und Leitungsteam entrichten keinen Jahresbeitrag.

**Ausgaben-
befugnisse
Zeichnungsrecht**

Art. 41

¹ Für die laufenden Ausgaben der Abteilung halten sich der Vorstand und die Leitenden an das Budget.

² Über nicht budgetierte ausserordentliche Ausgaben beschliesst der Vereinsvorstand im Rahmen der ihm durch die DV erteilten Befugnisse nach eigenem Ermessen.

³ Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter verfügt zusammen mit einem Mitglied des Vorstands über die Kollektivunterschrift zu zweien zur Vertretung der Abteilung / Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter ist einzelzeichnungsberechtigt (mit Ausnahme des Kassawesens) für die Abteilung.

⁴ Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter überträgt der Lagerleitung das Recht, im Tätigkeitsbereich eines Lagers mit Einzelunterschrift im Namen der Abteilung zu unterschreiben.

⁵ Für operative und für rein administrative Belange sowie für den Post-check- und Bankverkehr kann der Vereinsvorstand besondere Regelungen treffen.

c) Haftung/Versicherung

Haftung

Art. 42

Für die Verbindlichkeiten der Abteilung haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und jegliche Haftung des Corps, der Pfadi Luzern oder der PBS ist ausgeschlossen.

Versicherung

Art. 43

¹ Für jedes Aktivmitglied der Abteilung besteht eine angemessene Unfall- und Haftpflichtversicherung bei Pfadianlässen.

² Das Abteilungsmaterial ist über die gesamtschweizerisch abgeschlossene Lagermaterialversicherung der PBS oder selbständig auf Abteilungsebene gegen Feuer und Elementarschaden und weitere Versicherungsereignisse versichert.¹⁸

6. Betreuung der Abteilungen

**Betreuung der
Abteilungen**

Art. 44

Die Leitenden werden von folgenden Personen/Gremien gemäss Betreuungsmodell der PBS betreut.

Coach

Art. 45

¹ Der/die Coach ist die Hauptbetreuungsperson der Abteilung.

² Der/die Coach betreut die Abteilungsleiterin/den Abteilungsleiter während des ganzen Pfadijahres und das Leitungsteam in den Lagern.

¹⁸ Abt. Regl. PBS, Ziff. 6, Versicherungen.

³ Der/die Coach hält Kontakt zu den wichtigsten Personen innerhalb der Abteilung und ist eine wichtige Schnittstelle zu aussenstehenden Organen und Organisationen wie Kantonalverband, PBS und J+S.

APV

Art. 46

¹ Die Ehemaligen organisieren sich in einem APV oder als abteilungsnahe Gruppierung.

² Ehemalige sind Personen, die früher selber einmal in der Pfadi Mitglied waren. Die Leitenden sollen von der Pfadi- und Lebenserfahrung sowie dem beruflichen und sozialen Netzwerk der Mitglieder profitieren können.

³ Die Ehemaligen agieren im Bereich der passiven Betreuung und sind für die Abteilung da, wenn sie gebraucht werden.

7. Schlussbestimmungen

Statuten- änderung

Art. 47

Die vorliegenden Statuten können mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder an der DV vorgenommen geändert werden.¹⁹

Genehmigung

Art. 48

Diese Statuten unterliegen der Genehmigung durch den Vorstand der Pfadi Luzern.²⁰

Übereinstimmung PBS/Pfadi Luzern

Art. 49

¹ Diese Statuten und gestützt darauf erlassene Reglemente dürfen keine den Statuten der Reglementen der PBS, der Pfadi Luzern oder des Corps widersprechenden Bestimmungen enthalten und müssen verbindlichen Beschlüssen dieser Vereine angepasst werden. Sollten einzelne Artikel der vorliegenden Statuten Widersprüche zu den genannten Satzungen enthalten, werden diese automatisch durch die entsprechenden Bestimmungen der höherrangigen Satzungen ersetzt.

² Sollten einzelne Artikel dieser Statuten aus anderen Gründen ungültig sein, führt dies nicht zur Ungültigkeit der gesamten Statuten, sondern die ungültigen Artikel werden durch eine Regelung ersetzt, welche Sinn und Zweck der ungültigen Artikel möglichst entspricht.

Auflösung Ausschluss

Art. 50

¹ Eine Abteilung verliert die Zugehörigkeit zur Pfadi Luzern durch Auflösung oder durch Ausschluss aller Mitglieder, womit die Abteilung innerhalb der PBS als aufgelöst gilt.

² Eine Abteilung kann sich selbst auflösen. Die Auflösung der Abteilung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen an einem eigens zu diesem Zweck einberufenen DV beschlossen werden.

³ Kommt eine Auflösung nicht zustande, ist eine zweite DV einzuberufen. An dieser DV genügt für einen Auflösungsentscheid die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

⁴ Die Zustimmung des Kantonalen Vorstandes bleibt vorbehalten.

¹⁹ Um eine 2/3-Mehrheit zu erhalten, müssen die JA-Stimmen aller Anwesenden 2/3 ausmachen. Enthaltungen wird wie Nein gewertet.

²⁰ Abt. Regl. PBS, Ziff 1.

⁵ Nach Anhörung der betroffenen Abteilung kann die kantonale Delegiertenversammlung auf Antrag des Kantonalen Vorstandes eine Abteilung auflösen bzw. alle Mitglieder ausschliessen. Gegen einen solchen Entscheid kann die Abteilung innerhalb eines Monats seit der schriftlichen Bekanntgabe an die Verbandsleitung der PBS rekurrieren.

⁶ Nach Anhörung der betroffenen Abteilung und des Kantonalverbandes kann die Verbandsleitung unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Bundeskonferenz eine Abteilung auflösen bzw. sämtliche Mitglieder ausschliessen.

⁵ Im Falle der Auflösung einer Abteilung fällt das Aktivsaldo des Materials und des übrigen Vermögens in die Verwaltung des Kantonalen Vorstandes oder des Corps, welcher/s es während 2 Jahren treuhänderisch verwahrt, sofern die Abteilung ihre Aktivität nur vorübergehend für kürzere oder längere Zeit einstellt. Bei einer definitiven Einstellung oder nach Ablauf der zwei Jahre entscheidet der Kantonale Vorstand/das Corps über eine Verwendung im Sinne der Zweckbestimmung der PBS. Sofern weder das Corps noch die Pfadi Luzern mehr existiert, wird das Vermögen einer anderen, wegen gemeinnützigem Zweck, steuerbefreiten Jugendorganisation mit Sitz in der Schweiz übertragen.

Die vorliegenden totalrevidierten Statuten der Pfadi Meggen ersetzen die Statuten vom 1. August 2014 und sämtliche seit der Begründung der Pfadi Meggen erfolgten Statutenänderungen. Die vorliegenden Statuten treten in Kraft, sobald sie vom Vorstand des Kantonalverbandes genehmigt worden sind.

Meggen 12. Mai 2022
[Ort], [Datum]

Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin:


Sophie Amgarten


Lea Wals